

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **68 (2001)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einleitung

Dieses Buch befasst sich mit der Kinderfürsorge und der Anstaltserziehung der Stadt Zürich vom 17. Jahrhundert bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluss von Reformation, Aufklärung, Restauration und Regeneration.

Die Kinderfürsorge war seit dem Beginn der staatlich organisierten Fürsorge im 16. Jahrhundert in die Armenhilfe eingebunden, da für die Versorgung alleinstehender oder hilfsbedürftiger Kinder die Armenbehörden (Armenpflegen) zuständig waren. Das Waisenhaus als eine Institution der Kinderfürsorge war damit Teil des Armenwesens. Der Armenpflege war zudem die Armen- oder Bettelpolizei unterstellt, die den Auftrag hatte, das öffentliche Bettelverbot gegenüber bettelnden Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern durchzusetzen.

In seiner ursprünglichen Bedeutung meint Waise ein verlassenes oder ein gemiedenes Kind.¹ Dass ein Kind hilfsbedürftig wird und unversorgt ist, kann verschiedene Ursachen haben wie beispielsweise Tod der Eltern, Aussetzung und Verlassenwerden, mangelnde Pflege und Vernachlässigung durch die Eltern sowie Armut, Krieg und Vertreibung. Nach gegenwärtigem Familienrecht ist eine Waise «ein Kind ohne Eltern (Vollwaise) oder ohne einen Elternteil (Halbwaise)». Voll- und Halbwaisen sind Kinder, deren Vater und/oder Mutter gestorben sind. Sie haben heute Anspruch auf eine gesetzliche Sozialversicherung, die Waisenrente. «Findling» oder «Findelkind» wird ein im Säuglingsalter ausgesetztes und gefundenes Kind genannt. Eine «Sozialwaise» ist «ein Kind, um das sich weder Eltern noch Verwandte kümmern». Es handelt sich um verlassene Kinder oder solche, die zwar in der Familie leben, aber durch Vernachlässigung verwahrlost sind.²

Während der frühen Neuzeit waren viele Waisen und Sozialwaisen gezwungen, sich mit Betteln und Diebstahl am Leben zu erhalten. Auch Kinder, die in mittellosen Familien in den Städten aufwuchsen, lebten meist auf der Strasse und wurden von den Eltern häufig zwecks Beitrag zur Existenzsicherung zum Betteln angehalten. Unter den umherziehenden Bettelscharen, die noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts zum alltäglichen Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit gehörten, befanden sich ebenfalls viele Kinder, die alleine, in Gruppen oder in Begleitung ihrer Eltern über das Land wanderten.³ Die Obrigkeit ihrerseits versuchte, die Armen von der Strasse wegzubringen und in die Gesellschaft beziehungsweise ins Arbeitsleben zu integrieren. Sowohl der Gedanke der Erziehung als auch die polizeiliche Repression waren von Anfang an Bestandteil der modernen, frühbürgerlichen Sozialpolitik. Im Vordergrund standen die Arbeitserziehung – in erster Linie die Anleitung und Ausbildung zu industrieller Handarbeit wie Spinnen oder Weben – sowie die Religionsunterweisung. Dem damaligen Begriff «Erziehung» kam somit weitgehend die Bedeutung von «Ausbildung» zu. Dabei ging es nicht nur um die Erziehung armer Kinder, sondern um diejenige der Armen überhaupt. Im 17. und 18. Jahrhundert richteten die Regierungen als Antwort auf die zunehmende Zahl der land- und besitzlosen Bettler/innen und

Bettelkinder Zucht-, Arbeits- und Waisenhäuser ein, die oftmals miteinander verbunden waren. Der Bettelpolizei kam die Aufgabe zu, die Bettelnden zu vertreiben oder sie einzufangen und in die Anstalten zu überführen. Gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgte die Trennung der Waisenanstalten von den Zucht- und Arbeitshäusern.

Zielsetzung und leitende Fragestellung

Ziel dieser Studie ist es, am Beispiel des Waisenhauses von Zürich und seiner Waisenhausordnungen die Entwicklung von Verwaltungsorganisation und Erziehungskonzeption in einer öffentlichen Waisenanstalt vom 17. Jahrhundert bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts unter Berücksichtigung der politischen, sozialen und geistigen Zeitströmungen aufzuzeigen. Als Grundlage dienen die Zucht- und Waisenhausordnung von 1657 sowie die Waisenhausordnungen von 1771, 1829 und 1837.

Einführend wird auf die Begriffe Kindheit, Erziehung und Sozialisation eingegangen. Welche Bedeutung kam dem Kindsein in der frühen Neuzeit zu? Wie vollzogen sich Erziehung und Sozialisation in der bürgerlichen Familie beziehungsweise im städtischen Kleinbürgertum des Handels und des Gewerbes? Zudem werden die Grundzüge der frühneuzeitlichen Sozialpolitik aufgezeigt. Welche Zwecke verfolgte die moderne, frühbürgerliche Sozialfürsorge mit ihrer Strategie von Einsperrung und Erziehung in den Zucht- und Waisenhäusern? Weshalb wurden diese Zwangsarbeits- und Versorgungsanstalten für Erwachsene, Jugendliche und Kinder häufig gemeinsam geführt? Aus welchen Gründen erfolgte gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Separierung der Waisenanstalten von den Zucht- und Arbeitshäusern? Welche Ziele wurden in den neuen Waisenhäusern angestrebt? Konnten sich die Erziehungsideale des aufsteigenden Bürgertums, das die Familienerziehung sowie die Schul- und Berufsausbildung ins Zentrum seiner Pädagogik rückte, in der Heimerziehung der öffentlichen und privaten Anstalten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchsetzen? Anhand des Vergleichs der Waisenhausordnungen wird dann im Detail dargelegt, wie sich die Verwaltungsorganisation sowie das Erziehungskonzept des Waisenhauses von Zürich im Laufe der Zeit verändert haben und unter welchen Einflüssen allfällige Reformen zustande gekommen sind. Dabei gehe ich nicht von einer Entwicklung im Sinne eines stetigen Fortschritts aus. Denn gesellschaftliche Veränderungen und Reformen werden je nach Standpunkt, Lebenshaltung und Betroffenheit der involvierten Personen unterschiedlich wahrgenommen und gewertet. Dies gilt sowohl für die zeitgenössischen Interessenvertreter wie Politiker und Behördenmitglieder oder die damaligen Kinder – die allerdings nicht gefragt wurden – als auch für die heutigen Forscher/innen und Leser/innen.⁴

In bezug auf die Geschichte des Waisenhauses von Zürich werden im zeitlichen Ablauf folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Die Gründung des Zucht- und Waisenhauses 1637, die Verwaltung und Erziehung im Zucht- und Waisenhaus am Oetenbach bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts sowie die Entwicklung, die zur Trennung der Anstalten im Jahre 1771 führte.

- Die Anstaltsverwaltung und -erziehung unter dem Einfluss der Aufklärung im 1771 eröffneten Waisenhaus auf der Kornamtswiese.
- Die Entstehung einer spezifischen Waisenhausbehörde zur Zeit der Helvetik (Waisenhauskommission 1798) und der Mediation (Waisenhauspflege 1803).
- Die Revision der Waisenhausordnung 1829 während der konservativen Ära (Restauration).
- Die Reform der Waisenhausordnung 1837 durch die liberale Regierung (Regeneration).

Das Hauptgewicht liegt auf dem Vergleich der reformierten «Statuten und Reglemente» von 1837 mit den (auf der Waisenhausordnung von 1771 basierenden) revidierten «Satzungen und Ordnungen» von 1829.

Die Waisenhausordnungen von 1771, 1829 und 1837 werden anhand von fünf Themenbereichen analysiert:

- Staatliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde: Welche Instanzen übten die behördlichen Kontroll- und Verwaltungsfunktionen in welcher Form aus?
- Interne Verwaltungs- und Betriebsstruktur: Wie war die Anstaltsleitung organisiert, und wem kamen welche Verantwortungsbereiche zu?
- Aufnahmebedingungen für Zöglinge: Welche Kinder wurden als Waisenkinder definiert und ins Waisenhaus aufgenommen?
- Anstalterziehung: Welche Erziehungs- respektive Ausbildungsziele wurden angestrebt, und mit welchen Mitteln wurden sie umgesetzt?
- Hauswesen: Wie sahen die materiellen Lebensverhältnisse der Waisenhauskinder aus, und wie wurde die Haushaltsführung gehandhabt?

Die Kapitelfolge bei jeder der drei Waisenhausordnungen entspricht jeweils diesen fünf Themenblöcken.

Im Hinblick auf die Ursachen der Reformen und Änderungen innerhalb der oben aufgeführten Themenbereiche stehen folgende Fragen im Vordergrund:

- Welche Ereignisse oder Umstände haben die Neuerungen initiiert?
- Gaben mentale, politische, rechtliche, verwaltungstechnische Gründe den Ausschlag?
- Basierten die Reformen auf einer veränderten Einstellung gegenüber der Kindheit?
- Inwieweit standen die Änderungen unter dem Einfluss der Aufklärung?
- Oder erfolgten die Neuerungen aufgrund von politischen Umwälzungen und einer damit verbundenen Reorganisation des staatlichen Verwaltungsapparates?
- Wie stark war der Einfluss der bürgerlichen Familien- und Erziehungsideale sowie der pädagogischen Konzepte von privaten Armenerziehungsanstalten?
- Handelte es sich um grossangelegte Reformen oder um Verbesserungen in kleinen Schritten, und welche Rolle spielte dabei der Kostenfaktor?

Da die Institution Waisenhaus ein wichtiges Instrument der frühbürgerlichen Sozialpolitik war, handelt es sich bei dieser Untersuchung um eine sozialgeschichtliche wie auch institutionengeschichtliche Arbeit. Die Analyse von normativen Quellen, wie es die Waisenhausordnungen sind, zwingt zur Ideologiekritik. Ich gehe daher bei dieser Studie auch auf die Ideologie der staatlich organisierten Kinder- und Anstaltsfürsorge ein. Weil das Waisenhaus und seine Rechtsstellung jeweils von der aktuellen Verfas-

sung von Stadt und Landschaft Zürich abhingen und weil es sich bei den Statuten und Reglementen eines Waisenhauses um gesetzgebende beziehungsweise ordnungsgebende Texte handelt, beinhaltet diese Untersuchung zudem rechts- und verfassungsgeschichtliche Aspekte. Schliesslich geht es um die Versorgung und Erziehung von Kindern, und so hoffe ich, dass ich einen Beitrag zur Geschichte der Kinder und eine Grundlage für die weitere Forschung bieten kann, die sich zum Beispiel auf die Sicht «von unten» konzentriert und die Kinder selbst zu Wort kommen lässt.

Eingrenzung des Themas

Für die behördliche Verwaltungsorganisation und die Stellung des Waisenhauses innerhalb des Armenwesens war die Armengesetzgebung von Stadt und Kanton Zürich von grundlegender Bedeutung. Das zürcherische Fürsorgesystem wird daher in seinen Grundzügen erläutert. Die Angebote der Kinderfürsorge werden angesprochen, können aber nicht im einzelnen dargelegt werden. Dies gilt insbesondere für die Situation der Verdingkinder, also jener versorgungsbedürftigen Kinder, die die Aufnahmebedingungen der städtischen Waisenanstalt nicht erfüllten. Sie wurden meist aufs Land verkostgeldet, das heisst gegen ein geringes Kostgeld verdingt.⁵

Jene Kinder und Jugendlichen, die im Zuchthaus einsassen, werden im Zusammenhang mit dem Zucht- und Waisenhaus am Oetenbach kurz berücksichtigt. Die gängige Ansicht, dass im 18. Jahrhundert unter dem Einfluss der neuen Perzeption von Kindheit die Kinder generell von den Erwachsenen getrennt wurden, kann meiner Ansicht nach – zumindest im Zusammenhang mit den staatlichen Strafinstitutionen – nicht aufrechterhalten werden, denn delinquente Kinder und Jugendliche wurden bis zum Ende des 19. Jahrhunderts gemeinsam mit Erwachsenen eingesperrt. Eine spezifische Untersuchung über Kinder und Jugendliche in einem Zuchthaus, über die Gründe ihrer Einsperrung, über Anzahl, Alter, Geschlechtszugehörigkeit und Aufenthaltsdauer anhand der Strafakten und der Akten über das Zuchthaus, zum Beispiel im Staatsarchiv des Kantons Zürich, fehlt meines Wissens.

Die Stellung des Zürcher Waisenhauses wird im nationalen und internationalen Vergleich mit anderen staatlichen oder privaten Armenerziehungsinstitutionen im zweiten Teil dieser Arbeit ersichtlich, jedoch nicht im Detail analysiert.

Schliesslich soll diese Untersuchung nicht nur einen genauen Einblick in das reale Leben im Waisenhaus geben, sondern auch die ideologischen Hintergründe offenlegen. Eine Waisenhausordnung ist eine normative Quelle. Mit den Vorschriften werden Normen festgelegt, das heisst, es werden verbindlich geltende Regeln sowohl für die Organisation und die Betriebsführung der Anstalt als auch für das Verhalten der darin eingebundenen Menschen aufgestellt. Geht man davon aus, dass zum Beispiel die vorgeschriebenen Zeiten für das Aufstehen am Morgen, den Schulbeginn, das Mittagessen usw. eingehalten oder dass die im wöchentlichen Menüplan aufgeführten Speisen tatsächlich aufgetischt wurden, ermöglicht die Waisenhausordnung einen Einblick in den Alltag und die Lebensbedingungen der Zöglinge. Bei der Auswertung dieser Quellen muss man sich jedoch bewusst sein, dass die angeführten Regeln, die festgeschriebenen Erziehungsmaximen und die vorgesehenen Disziplinar massnahmen

die Ideologie ihrer Verfasser respektive des gesetzgebenden Gesellschaftssegments widerspiegeln. Die Waisenhausordnungen wurden von Politikern und Behördenmitgliedern (Ratsherren, Armen- und Waisenhauspfleger), das heisst von Männern der Oberschicht, erlassen. Die ideellen Werte stimmen nicht zwingend mit der Haltung der betroffenen Personen (Leiterehepaar, Angestellte, Zöglinge) überein. Eine normative Quelle gibt auch keine Antwort auf die Frage, inwieweit die Anordnungen befolgt oder umgangen wurden und ob die angewandten Massnahmen die erwünschte Wirkung zeigten.⁶ Hingegen liefert eine Verordnung Hinweise auf Probleme in der Realität, die man mittels der entsprechenden Gebote und Verbote in den Griff zu bekommen suchte. Aus den Aufnahmebestimmungen wiederum wird ersichtlich, unter welchen Bedingungen ein Kind aufgenommen und zum Waisenhauszögling wurde. Sie geben aber keine Auskunft über das Herkunftsmilieu und die Familienverhältnisse des einzelnen Kindes. Um Fragen nach den realen Verhältnissen zu beantworten, müssten weitere Akten (Protokolle der Waisenhauspflege, Missivenbuch des Waisenvaters, diverse Register usw.) herangezogen werden, anhand deren auf die tatsächlichen Verfahrensweisen und Handlungsabläufe geschlossen werden könnte.

Forschungsstand und Literaturlage (Deutschland, Schweiz)

Die Publikationen über die Themen Kindheit und Erziehung sowie Kinderfürsorge und Anstaltspädagogik im historischen Kontext stammen zum grossen Teil aus der zweiten Hälfte der 1970er und aus den 1980er Jahren. Nach 1990 fallen die Veröffentlichungen deutlich spärlicher aus. Den entscheidenden Anstoss für das Interesse an der Geschichte der Kindheit ging von Philippe Ariès' «L'enfant et la vie familiale sous l'ancien régime» aus, das 1960 im Original und 1975 als «Geschichte der Kindheit» in der deutschen Übersetzung erschien. Diese erste sozialhistorische Studie zur Geschichte der Kindheit, die heute als «Klassiker» gilt, löste eine breite Diskussion aus. Zahlreiche Arbeiten zum Thema wurden von Vertreter/innen der Erziehungswissenschaften und der Volkskunde verfasst.⁷ Die Situation von Kindern, die in der Familie aufwachsen, sowie die Erziehungsleistungen innerhalb der Familie fanden vor allem in sozialgeschichtlichen und soziologischen Untersuchungen zur Familiengeschichte Berücksichtigung.⁸ Die Geschichte der Erziehung im allgemeinen wurde in erster Linie von Pädagogen und Pädagoginnen aufgearbeitet und kritisch beleuchtet.⁹ Die Arbeiten über die Kinder- und Jugendfürsorge und über das Heimwesen stammen ebenfalls vorwiegend aus der pädagogischen Forschung. In «Geschichte der Jugendfürsorge» von Hans Scherpner wird ein historischer Überblick über die Kinder- und Jugendfürsorge im deutschsprachigen Raum geboten. Es handelt sich um eine 1966 veröffentlichte Textfassung seines Vorlesungsskripts am Fürsorgeseminar der Universität von Frankfurt am Main.¹⁰ Franz Friedrich Röper liefert mit seiner 1976 erschienenen Dissertation im Fachbereich Philosophie/Pädagogik über «Das verwaiste Kind in Anstalt und Heim» eine geschichtliche Darstellung der Entwicklung der Fremderziehung und des Heimwesens als Teilbereich der Kinderfürsorge.¹¹ Auf die Entstehung des schweizerischen Anstaltswesen geht Niklaus Freitag in seiner 1938 an der Philosophischen Fakultät I in Zürich vorgelegten Dissertation «Zur Geschichte der schweize-

rischen Erziehungsanstalten mit besonderer Berücksichtigung des Waisenhaus-Problems» ein.¹² Die Erziehungsheime für reformierte Kinder im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz arbeitet Peter Chmelik in seiner Dissertation «Armen-erziehungs- und Rettungsanstalten» für Pädagogik aus dem Jahre 1975 auf.¹³

Um einen der wenigen Beiträge aus der sozialgeschichtlichen Forschung über hilfsbedürftige Kinder und die öffentliche Kinderfürsorge handelt es sich bei der 1995 veröffentlichten Dissertation «Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft» von Markus Meumann. Meumann stellt nicht die normativen Zielvorgaben der Obrigkeit in den Vordergrund, sondern er untersucht – anhand des Schriftenverkehrs zwischen den Behörden, verschiedenen Verwaltungs- und Gerichtsakten, Armenkassenrechnungen, Waisenhausbüchern, Kammerregistern und Kirchenbüchern – die reale Umsetzung der Massnahmen und das effektive Ausmass der obrigkeitlichen Beschäftigung mit der Versorgung von Kindern in den Bereichen familiäre Kinderversorgung, Kindsmord und Kindesaussetzung, unversorgte Kinder sowie Waisenhäuser.¹⁴ In seinem einleitenden Kapitel weist Meumann darauf hin, dass in der Sozialgeschichte die soziale und politische Bedeutung der Kinderversorgung für die frühneuzeitliche Gesellschaft kaum beachtet werde. In den Untersuchungen zur frühneuzeitlichen Sozialgeschichte würden unversorgte Kinder allenfalls beiläufig in Gemeinschaft mit Armen, Bettler/innen, Vaganten, Räuberbanden oder Kriminellen genannt. Erst im Zusammenhang mit der Reform der Armenpflege am Ende des 18. Jahrhunderts und der armenpädagogischen Industriegesellschaft finde die Kinderfürsorge in der einschlägigen Forschung mehr Beachtung, was teilweise zur Auffassung geführt habe, dass Kinder erst am Ende des 18. Jahrhunderts zu einer eigenen Zielgruppe der Armenfürsorge geworden seien.¹⁵ Weiter stellt Meumann fest, dass die Entstehung einer öffentlichen Kinder- und Jugendfürsorge oft als staatliche Erziehung zu Konformität und Produktivität gedeutet wurde. «Als Motoren dieser ausschliesslich aus normativen Quellen abgeleiteten Entwicklung wurden ein nicht weiter spezifiziertes «Patriarchat» oder ein nicht minder undurchdringliches «Kapital» ausgemacht. Nach den hinter diesen Massnahmen stehenden Formen von Herrschaft wurde dagegen ebensowenig gefragt wie nach den Chancen für ihre Realisierung und ihrer konkreten Wirkung.»¹⁶ Über die Ziele und Mittel der obrigkeitlichen Armenpflege bestehen in der historischen Forschung unterschiedliche Urteile. Während in den älteren Arbeiten oft die Ansicht vertreten wurde, die obrigkeitlich-öffentliche Fürsorge sei – besonders im Gegensatz zu dem im 19. Jahrhundert sich ausbreitenden Wohlfahrtsgedanken – reaktiv gewesen, wurde in jüngerer Zeit der ordnungspolitische Charakter der frühneuzeitlichen Armenpolitik hervorgehoben. Ausgehend von einer fortschreitenden Sozialdisziplinierung der Gesellschaft wurde die Armenfürsorge als obrigkeitliche Strategie zur Anpassung abweichenden Verhaltens beschrieben. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts sei die repressive Ausrichtung entschärft worden, und es habe eine Pädagogisierung der Armenpflege stattgefunden, in deren Folge Disziplinierung verwissenschaftlicht und internalisiert worden sei. Meumann wendet ein, dass die Wirksamkeit der Massnahmen der obrigkeitlichen, als abgeschlossenes, repressives System dargestellten Armenfürsorge nicht ausreichend in Frage gestellt oder stillschweigend vorausgesetzt wurde. Im konkreten Fall wurden die besonders disziplinarintensiven Bereiche der Armenfürsor-

ge wie Arbeits- und Zuchthäuser, die in zunehmendem Mass der Strafverfolgung dienten, bevorzugt und normative Quellen hinsichtlich ihrer Reichweite überschätzt. Repressive Massnahmen erschienen dann als vollendete Sozialdisziplinierung, die Strategie der Obrigkeit wurde als reales Ergebnis am Untertan dargestellt.¹⁷

Martin Dinges kritisiert diese einseitige Sicht der «Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung». Er schlägt einen Perspektivenwechsel vor, der die staatliche Intervention relativiert und die Aneignung der armenfürsorgerischen Angebote durch die Unterschichten und deren Alternativstrategien stärker in den Vordergrund rückt. Sowohl die Selbsthilfe der Armen als auch ihr Widerstandspotential gegen Disziplinierungsversuche wären zu berücksichtigen.¹⁸

Literatur- und Quellenlage (Zürich)

Über das Waisenhaus von Zürich existieren zwei Jubiläumsschriften und eine juristische Dissertation. 1871 wurde zum 100jährigen Jubiläum der Anstalt im Auftrag der Waisenhauspflege eine «Gedächtnisschrift» herausgegeben. Verfasser war Johann Bernhard Spyri, Stadtschreiber und Mitglied der Waisenhauspflege. Es handelt sich um einen geschichtlichen Rückblick anhand von Akten, allerdings ohne konsequente Angaben über das verwendete Quellenmaterial. Die Chronik ist mit interessanten persönlichen Betrachtungen des Autors angereichert.¹⁹

Zum 200jährigen Bestehen des Waisenhauses 1971 beauftragte die Waisenhauspflege Dr. August Ziegler, Alt-Stadtrat und früherer Präsident der Waisenhauspflege, mit der Ausarbeitung einer Jubiläumsschrift. Ziegler wollte nicht einfach die Chronik von Spyri weiterführen, sondern «die Entwicklung der Kinderfürsorge in Zürich seit frühester erfassbarer Zeit bis zur Gegenwart» sowie «die Einstellung der Umwelt zu den hilfsbedürftigen Kindern» verfolgen. «Das Waisenhaus in Zürich im Wandel der Zeit, 1637–1971» ist nicht nur eine Darstellung des Waisenhauses, sondern vielmehr eine «Sozialgeschichte des Zürcher Waisenkindes seit der Reformation», wie die damalige Stadträtin und Präsidentin der Waisenhauspflege, Dr. Emilie Lieberherr, festhielt.²⁰

Bei der Beschaffung und Bearbeitung der einschlägigen Quellen im Staats- und im Stadtarchiv konnte sich Ziegler auf die umfassende Hilfe des damaligen Stadtarchivars Dr. Paul Guyer stützen. Diese «Materialien für die Jubiläumsschrift» sowie die Korrespondenz und die Berichte von Dr. Guyer an Dr. Ziegler werden im Stadtarchiv aufbewahrt. Sie enthalten Transkriptionen handschriftlicher Dokumente, Zusammenfassungen, Interpretationen und Kommentare des Stadtarchivars sowie die exakten Quellenangaben, die in der Jubiläumsschrift selbst fehlen. Ich habe mich oft auf diese Briefe des Stadtarchivars gestützt, die viele wertvolle Hinweise geben. Vor allem im Zusammenhang mit der Frage nach den Ursachen der Trennung von Zucht- und Waisenhaus wäre das Thema im Rahmen dieser Arbeit ohne seine Recherchen über die Zürcher Ratsdebatten im 17. und 18. Jahrhundert nicht zu bewältigen gewesen.²¹

Beim dritten Werk handelt es sich um die Dissertation von Markus Erb über «Das Waisenhaus der Stadt Zürich von der Reformation bis zur Regeneration» an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich aus dem Jahre

1987. Erb will die Entwicklungslinien der Waisenfürsorge von «der sakramentalen Barmherzigkeit hin zur kommunalen Sozial- und Armenpflege» nachzeichnen, um die «sich permanent wandelnden Vorstellungen über die Erziehungsarbeit» zu verstehen. Erst deren Aufarbeitung ermögliche ein richtiges Einordnen der jeweiligen, den Zeitgeist widerspiegelnden rechtlichen Erfassung, wie er im Vorwort schreibt. Der erste Teil der Arbeit geht auf die Entstehung des Waisenhauses und auf den Betrieb des Zucht- und Waisenhauses ein. Der zweite Teil besteht aus der vollständigen Transkription der handschriftlich in der damals gebräuchlichen deutschen Kurrentschrift abgefassten «Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisenhuses am Oetenbach» von 1657. Die im Titel angegebene zeitliche Ausdehnung «von der Reformation bis zur Regeneration» ist etwas grosszügig ausgelegt. Die Arbeit beginnt mit einem Kapitel über die Bedeutung der Reformation für die Anstalt, der Entstehung des zürcherischen Armenwesens im 16. Jahrhundert sowie der Gründung des Waisenhauses im 17. Jahrhundert. Die Kapitel über «Leben und Alltag im Zucht- und Waisenhaus» sowie «Leitung und Verwaltung des Zucht- und Waisenhauses» stützen sich weitgehend auf die Satzungen und Ordnungen von 1657, die bis 1771 gültig waren. Die neue Waisenhausordnung von 1771 wird zwar erwähnt, aber nicht ausführlich behandelt. Die Waisenhausordnungen von 1829 und 1837 werden nicht mehr berücksichtigt. Der zeitliche Rahmen kann daher mit dem Jahr 1771 begrenzt werden, eine Ausdehnung bis zur Regeneration (1831) ist nicht gegeben.²²

Für die Darstellung der zürcherischen Armen- und Kinderfürsorge habe ich die Arbeiten von Alice Denzler, Berta Keller und Helene Baltensberger herangezogen. Es handelt sich um eigentliche «Standardwerke» für die Geschichte des Armenwesens in Zürich, allerdings älteren Datums (1920, 1935 und 1940).²³ Die Entwicklung der zürcherischen Jugendfürsorge vom 16. Jahrhundert bis 1798 wird von Alice Denzler in «Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft» aufgearbeitet.²⁴ Eine zeitgenössische Darstellung bildet «Die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich» des Pfarrers und Dekans Joh. Jacob Wirz aus dem Jahre 1793. Im Kapitel über die Armenanstalten werden sowohl die Armenfürsorge als auch die öffentlichen Anstalten für Bedürftige, darunter das Zuchthaus und das Waisenhaus, aufgeführt.²⁵ Im Zusammenhang mit den Insassen des Zuchthauses ist die 1960 ebenfalls an der juristischen Fakultät vorgelegte Dissertation von Meret Zürcher über «Die Behandlung jugendlicher Delinquenten im alten Zürich (1400–1798)» von Bedeutung.²⁶ Diese Abhandlung über die Strafverfolgung Minderjähriger hat mir erst bewusst gemacht, dass im Zuchthaus nicht nur, wie in der einschlägigen Literatur über Erziehungs- und Disziplinaranstalten oft vermittelt wird, Erwachsene, sondern auch Kinder und Jugendliche eingesperrt wurden.²⁷

Schliesslich möchte ich noch auf die kürzlich fertiggestellte Lizentiatsarbeit von Petra Daniel hinweisen, die ihren Fokus auf die Sicht der Waisenkinder selbst richtet. Als Quellen verwendet sie nebst den Waisenhausordnungen Protokolle der Waisenfürsorge, Briefe der Waiseltern sowie Briefe von Waisenkindern.²⁸

Die Quellenlage über das Waisenhaus von Zürich ist sehr umfangreich, da es sich um eine Institution mit einer kontinuierlichen Geschichte handelt, deren Dokumente mehr oder weniger lückenlos aufbewahrt wurden. Bis zur Auflösung des Stadtstaates Zürich unterstand das Waisenhaus der zentralen Armenbehörde für Stadt und Kanton.

Die «Akten des Almosenamtes, 1520–1790», inklusive der Protokolle der das Waisenhaus verwaltenden Almosenpflege, befinden sich im Staatsarchiv des Kantons Zürich, während die «Allgemeinen Akten der Waisenhausverwaltung» im Stadtarchiv aufbewahrt werden. 1798 wurde die städtische von der kantonalen Verwaltung getrennt. Das Waisenhaus als städtische Institution unterstand nun der städtischen Armenbehörde respektive der Exekutive (Munizipalität, später Stadtrat). Die «Akten zum Waisenhaus der Stadt Zürich» für das 19. und 20. Jahrhundert befinden sich daher im Stadtarchiv, ebenso die Akten zum Armenwesen (Sozialamt) mit den Protokollen der städtischen Armenpflege.²⁹

Dieser Bestand enthält auch die von mir verwendeten Waisenhausordnungen. Die ersten Satzungen datieren wahrscheinlich aus dem Jahre 1639 und sind nicht mehr erhalten.³⁰ Die älteste noch vorhandene und im Staatsarchiv aufbewahrte «Ordnung des Waisen- und Zucht-Huses am Oetenbach, Anno 1639 ufgerichtet und Anno 1652 umb etwas erneüeret und verbessert» enthält 13 Ordnungspunkte. Eine Zusammenfassung und teilweise Transkription findet sich bei Ziegler.³¹ Sie ist die Vorläuferin der viel ausführlicheren «Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisenhuses am Oetenbach von 1657», die wie erwähnt von Erb vollständig transkribiert wurden.³² Bei Ziegler ist eine Transkription auszugsweise abgedruckt. Sie weist gemäss Erb jedoch Lücken, die im Text nicht bezeichnet sind, sowie teilweise Unkorrektheiten auf.³³ Die «Ordnungen und Satzungen vor das neüe Waisenhaus in Zürich Ao 1770» traten im Jahre 1771 in Kraft und sind bei Spyri wörtlich abgedruckt. Die Einleitung ist bei Ziegler gekürzt wiedergegeben.³⁴ Die «Satzungen und Ordnungen für das Waisenhaus in Zürich. Erneuert im Jahr 1829» erschienen als erste Waisenhausordnung in gedruckter Form.³⁵ Die reformierte³⁶ Waisenhausordnung von 1837 wurde neu in Statuten und Reglement aufgeteilt. Die Statuten traten 1837 in Kraft, während das Reglement erst 1843 herausgegeben wurde. In den Akten des Stadtarchivs findet sich ein handschriftliches Exemplar der Statuten von 1837. Sie sind auszugsweise bei Ziegler abgedruckt.³⁷ Im Jahre 1843 erschienen die «Statuten und Reglemente für die Waisen-Anstalt der Stadt Zürich» vollständig in gedruckter Form. Diese Version liegt meiner Arbeit zugrunde. Die Statuten sind, abgesehen von zwei in den Jahren 1839 und 1840 vorgenommenen Änderungen, mit denjenigen von 1837 identisch.³⁸

Methode

Die Waisenhausordnungen von 1837 und 1829 sowie rückwirkend diejenigen von 1829 und 1771 werden anhand eines fünfstelligen Fragenkatalogs miteinander verglichen. Das Schwergewicht liegt bei dem Vergleich der bürgerlich-liberalen Waisenhausordnung von 1837 mit derjenigen von 1829. Dabei erwies sich der exakte Vergleich zweier Waisenhausordnungen als ein ziemlich aufwendiges Unterfangen, da ihr Aufbau nicht identisch ist. In einem ersten Arbeitsschritt habe ich die Waisenhausordnung von 1837 Paragraph für Paragraph mit derjenigen von 1829 verglichen und Neuerungen wie Änderungen festgehalten. Immer wieder ist eine Bestimmung, die in der einen Waisenhausordnung einheitlich geregelt ist, bei der anderen auf verschiedene Paragraphen verteilt. Oder es wird erst auf den zweiten Blick deutlich, dass es sich trotz

unterschiedlicher Formulierungen eigentlich um ähnliche Anweisungen handelt. Um die Weglassungen eruieren zu können, musste im Umkehrverfahren die Waisenhausordnung von 1829 mit derjenigen von 1837 verglichen werden. In einem zweiten Schritt erfolgte die Auswertung des Vergleichs anhand der spezifizierten Fragestellungen gemäss den weiter oben erläuterten fünf Themenbereichen (Behörden, Anstaltsleitung und Betriebsführung, Aufnahmebedingungen, Erziehung, Hauswesen). Die Waisenhausordnung von 1771 und die Neuerungen in der revidierten Waisenhausordnung von 1829 wurden ebenfalls nach diesen Themenbereichen untersucht.

Aufbau der Arbeit

Die Arbeit ist in vier Teile gegliedert, wobei den ersten beiden ein einführender Charakter zukommt, während die Teile drei und vier das Waisenhaus von Zürich und seine Waisenhausordnungen zum Thema haben. Jeweils am Anfang findet sich ein kurzer Überblick über den Inhalt des betreffenden Teils.

Der erste Teil ist dem Begriff der Kindheit und der Erziehung innerhalb der bürgerlichen Familie sowie der Sozialisation im städtischen Kleinbürgertum gewidmet. Im zweiten Teil wird die Entwicklung der Armen- und Kinderfürsorge und der Anstaltserziehung in Europa, insbesondere in Deutschland und in der Schweiz, vom 17. Jahrhundert bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts dargestellt. Der dritte Teil umfasst den Zeitraum von der Gründung des Zucht- und Waisenhauses 1637 über das neue Waisenhaus auf der Kornamtswiese 1771 bis zur Revision der Waisenhausordnung 1829. Im vierten Teil wird anhand der reformierten Waisenhausordnung von 1837 und ihrem Vergleich mit derjenigen von 1829 die bürgerlich-liberale Anstaltsverwaltung und -erziehung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts analysiert.

Die Kapitel über die Armenfürsorge ergeben zusammen einen Überblick über die Geschichte des Zürcher Armenwesens von den Anfängen im 16. Jahrhundert bis zur Reform 1836.³⁹ Die Kapitel über die Anstaltsverwaltung und -erziehung aufgrund der Waisenhausordnungen von 1771, 1829 und 1837 sind systemgleich nach dem Schema der fünf Themenblöcke Behörden, Anstaltsleitung/Betriebsführung, Aufnahmebestimmungen, Erziehung und Hauswesen aufgebaut, so dass auf einfache Art Quervergleiche möglich sind.⁴⁰